



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

119607 / 751.01

Auftrag **Marco Tscholl und Mitunterzeichnende**

betreffend

**Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der
Stadt Chur**

Antrag

Der Auftrag sei im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) definiert in Art. 2 das Ziel, Angebote für ausserschulische musikalische Erziehung zu fördern. Art. 11 führt aus, dass die entsprechenden "anerkannten Sing- und Musikschulen" in Form von Grund- und Leistungsbeiträgen unterstützt werden. Die Empfänger sind in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) sowie den entsprechenden Leistungsvereinbarungen festzulegen. Die Verordnung bezeichnet in Art. 4 die "Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule" abschliessend als anerkannte Organisationen.

Die ausserschulische Musikerziehung ergänzt den Fachbereich Musik der Volksschule, welcher auf der Primar- und Sekundarstufe mit zwei bzw. einer Wochenstunde(n) festgelegt ist. Im Kindergarten erfolgt der Musikunterricht integriert.





Zusätzlich dazu geniessen alle Erstklässler/-innen der Stadtschule eine Lektion Musikalische Grundschule, welche von der Singschule verantwortet wird. Das Erlernen eines Instrumentes wird nicht durch die Schule abgedeckt.

2. Ziele und Anforderungen

Die Stadt legt grossen Wert auf ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes kulturelles Angebot. Es begründet damit die Voraussetzung, dass möglichst viele Kinder das Angebot der Musikerziehung auch losgelöst vom obligatorischen Unterricht nutzen.

Die Qualität des musikalischen Unterrichts wird durch entsprechend geschultes Personal sichergestellt. Die Stadt Chur verlangt zum Nachweis der Lehrbefähigungen der berücksichtigten Organisationen die Mitgliedschaft beim Verband Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG). In den Verband aufgenommen werden gemäss der entsprechenden kantonalen Richtlinie nur Sing- und Musikschulen, die Lehrkräfte mit höherer musikalischer Ausbildung, in der Regel an einem Musikkonservatorium, beschäftigen.¹

3. Aktuelle Situation

Der Kanton macht keine Vorgaben betreffend die Auswahl von Anbietern für die Leistungserbringungen in der ausserschulischen Musikerziehung. Aufgrund Art. 4 der vom Gemeinderat erlassenen Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur gelten als anerkannte Sing- und Musikschulen die Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule. Die Anbieter sind damit abschliessend aufgezählt und lassen keine weiteren Anbieter zu.

Die Leistungsvereinbarungen mit diesen anerkannten Organisationen beinhalten jeweils einen Grundbeitrag und Beiträge für Unterrichtseinheiten pro Schüler/-in, wobei unterschiedliche Ansätze für den Einzel- und Gruppenunterricht ausgerichtet werden. Pro Schüler/-in kann je eine Leistung dafür abgerechnet werden.

¹ Richtlinien für die Mitgliedschaft beim Verband Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG), genehmigt vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden am 23. März 1998, online verfügbar unter <http://www.vsmg.ch/images/dokumente/12kfgrichtlinien.pdf>, in Ergänzung das Besoldungs- und Spesenreglement des VSMG, online verfügbar unter <http://www.vsmg.ch/images/dokumente/10besoldungsreglement.pdf>.



Folgende Übersicht zeigt die entsprechenden Schülerzahlen der Schuljahre 2013/2014 bis 2016/2017 und Abrechnungen für die Kalenderjahre 2014 bis 2017:

	Schuljahr	Jugendmusik	Musikschule	Singschule
Einzel- unterricht	2013/14	97*	415	17
	2014/15	76*	421	18
	2015/16	69*	439	21
	2016/17	66*	440	31
Gruppen- unterricht	2013/14	97*	117	182
	2014/15	76*	119	164
	2015/16	69*	120	159
	2016/17	66*	137	94

* Die Jugendmusik erhält einen Pauschalbeitrag pro Schüler/-in; ungeachtet der wechselnden Unterrichtssettings (Einzel-, Gruppenunterricht, Register).

** Die Abrechnung für das Schuljahr 2017/2018 erfolgt im Oktober 2018.

	Kalenderjahr	Rechnung*** in Fr.	Budget in Fr.	Differenz in Fr.
Rechnung	2014	985'040	1'040'000	-54'960
Stadt Chur	2015	964'584	990'000	-25'416
	2016	989'310	990'000	-690
	2017	922'157	990'000	-67'843

*** Zusätzliche Leistungen sind für die Musikschule die Gebrauchsleihe (Mietzins Liegenschaft), für die Jugendmusik und Singschule die kostenlose Benutzung disponibler Räumlichkeiten in den Schulgebäuden.

Die Zahlen zeigen, dass die Musikschule ihr Angebot kontinuierlich ausbauen konnte, während sich die Jugendmusik und insbesondere die Singschule in ihren Kernangeboten mit einem sehr starken Nachfragerückgang konfrontiert sehen.

Die aktuell verpflichteten Mandatsträger besitzen die Anerkennung des kantonalen Verbands und sind in der Stadt Chur stark verwurzelt.

Die aktuelle Situation mit drei Anbietern bringt jedoch einen erheblichen administrativen Aufwand und wiederkehrende Probleme der Angebotsabgrenzung zwischen den verschiedenen Anbietern mit sich.



4. Ausblick

Die heutige Regelung bietet einerseits für beide Seiten - Stadt und anerkannte Organisationen - eine hohe Planungssicherheit, andererseits schränkt die Tatsache, dass drei Anbieter anerkannt werden, die Entwicklung von Angeboten und die Innovationskraft der Organisationen stark ein.

Soll dies geändert werden, so müssen auf der Basis der geltenden Voraussetzungen für die Anerkennung von Anbietern vertiefte Abklärungen vorgenommen werden. Insbesondere stellen sich Fragen zum Turnus und zu der Art des Wettbewerbsverfahrens, der Gültigkeitsdauer von Verträgen, den Verlängerungsoptionen und zur Anzahl der zugelassenen Anbieter. Ausgehend vom heutigen Budget, hätte jede der daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Einfluss auf die Höhe der Beiträge an die einzelnen Organisationen. Beitragskürzungen könnten Existenzen bestehender Institutionen akut bedrohen. Der administrative Aufwand würde auf beiden Seiten - Stadt und anerkannte Organisationen - steigen.

Aufgrund des administrativen Aufwands lassen andere Überlegungen eine möglichst kleine Anzahl Mandatsträger, vielleicht sogar mit nur einem Anbieter (z.B. einem neugegründeten städtischen Verband), wünschenswert erscheinen.

5. Fazit

Die Überarbeitung der Verordnung schafft die Möglichkeit, die Strukturen im Bereich der ausserschulischen Musikerziehung einer Überprüfung zu unterziehen. Ziel soll letztlich ein qualitativ hochstehendes und attraktives Angebot sein.

Der Stadtrat erachtet es nicht als zielführend die Verordnung lediglich dahingehend anzupassen, sodass weitere Anbieter in den Genuss von städtischen Geldern im Bereich der ausserschulischen Musikerziehung kommen. Vielmehr möchte er verschiedene organisatorische Varianten analog zur Erarbeitung der damaligen "Zukunftsstrategie" der städtischen Bibliotheken zusammen mit den bestehenden Anbietern und unter Einbezug des Kantonalverbands und weiteren lokalen Partnern wie der Stimmwerkbande prüfen. Gleichzeitig sollen die geltenden Entschädigungsmodelle überdacht werden.

Im Zuge der Überarbeitung soll in Absprache mit der Kulturkommission abgeklärt werden, ob weitere Anpassungen am Verordnungstext vorgenommen werden sollen.

Im Vorfeld der Änderung sollen die administrativen Aufwände und Kostenfolgen eines neugestalteten Verordnungstextes vertieft geprüft werden.



Die entsprechenden Arbeiten werden bis voraussichtlich Mai 2020 abgeschlossen und können dann dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag im Sinne der Erwägungen zu überweisen.

Chur, 7. November 2018

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder



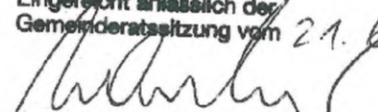
Bürgerlich - Demokratische Partei (BDP) Chur
Partida burgais - democratica (PBD) da Cuira
Partito borghese - democratico (PBD) di Coira



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom

21. 6. 2018


Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

Auftrag zur Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur

Am 16. Mai 2002 hat der Gemeinderat die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz beschlossen. In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde das Kulturförderungsgesetz beschlossen, welches in Artikel 11 festhält, dass anerkannte Sing- und Musikschulen in Form von Grund- und Leistungsbeiträgen unterstützt werden. In Artikel 4 der Verordnung werden explizit die Jugendmusik, die Musikschule und die Singschule als anerkannte Sing- und Musikschulen definiert. Damit wird eine Unterstützung weiterer anerkannter Sing- und Musikschulen ausgeschlossen.

Wieso diese drei Institutionen gegenüber anderen anerkannten Institutionen bevorzugt werden, ist nicht nachvollziehbar. Sollen Gesetze und Verordnungen nicht grundsätzlich alle gleich behandeln und niemanden bevorzugen, respektive diskriminieren?

Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlagen kann zum Beispiel die vom «Verband Sing- und Musikschulen Graubünden» (VSMG/ASMG) anerkannte Stimmwerkbande nicht unterstützt werden. Dies obwohl die Stimmwerkbande sämtliche Richtlinien des VSMG erfüllt und sich an alle Vorgaben hält.

Damit auch in Zukunft keine Institutionen bevorzugt werden, soll die Verordnung nicht durch weitere Institutionen ergänzt, sondern so formuliert werden, dass alle Institutionen, welche die Vorgaben der Stadt erfüllen, gleich behandelt und unterstützt werden können.

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz zuhanden des Gemeinderates so auszuarbeiten, dass Förderbeiträge nicht mehr von der expliziten Nennung einzelner Institutionen, sondern der Erfüllung von definierten Parametern abhängen.

Chur, 21. Juni 2018

Marco Tscholl, Gemeinderat BDP Chur





Stadt Chur

Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel _____

Erstunterzeichnender/
(ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Bischof Xenia	SP	<i>X</i>	<i>[Signature]</i>
Cahannes Romano	CVP		<i>[Signature]</i>
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP	<i>ka</i>	
Decurtins Guido	SP	<i>G</i>	
Gartmann-Albin Tina	SP	<i>T</i>	
Grass Stefan, Ing. HTL	SP		
Hegner Walter	SVP	<i>W</i>	
Hohl Oliver	BDP		<i>O.H.</i>
Hunger Hanspeter	SVP		
Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	<i>M</i>	
Maissen Carla, Dr. med.	CVP	<i>Ma</i>	<i>C. Maissen</i>
Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		
Meler Adrian J.	Freie Liste Verda	<i>e</i>	<i>A.J. Meler</i>
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
Mengiardi Andri, Dr. iur.	FDP		
Meuli Hans Martin, Dr.	FDP	<i>M</i>	
Rettich Urs	SVP		<i>[Signature]</i>
Senn Melli Claudio	SP		
Tscholl Marco	BDP		<i>M. Tscholl</i>
Widmer-Spreiter Martha	BDP		<i>[Signature]</i>

Datum: _____